

## Die neue Waffenverwaltungsvorschrift – das Wichtigste für Jäger

Da die Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVerwV) weder Gesetz noch Verordnung, sondern eine interne Dienstanweisung für die Waffenbehörden ist, kann sie das Waffengesetz (WaffG) und die Allgemeine Waffenverordnung (AWaffV) nur auslegen, aber weder ändern noch aufheben oder „aufweichen“. Dennoch gibt sie wertvolle Hinweise zu diesen Vorschriften und macht das Handeln der Behörde vorhersehbar. Dort, wo sie mögliche Widersprüche zu WaffG und AWaffV enthält, ist gut beraten, wer sich an Gesetz und Verordnung hält. Im Zweifelsfall ist rechtskundige Beratung, vor allem aber die Meidung juristischer Grauzonen zu empfehlen.

Zur **Aufbewahrung von Waffen und Munition** führt die WaffVerwV nur aus, was sich bereits aus dem Gesetz ergibt. Danach gehören bis zu 10 Langwaffen mindestens in einen A-Schrank, bis zu 5 Kurzwaffen mindestens in einen B-Schrank (bis zu 10 Kurzwaffen zulässig, wenn der Schrank mindestens 200 kg wiegt oder in vergleichbarer Weise gegen Abriß gesichert ist). Waffen und Munition sind getrennt zu verwahren, wobei die Verwahrung der Munition in einem verschlossenen Innenfach ebenso zulässig ist wie die „Überkreuz“-Verwahrung (Kurzwaffenmunition im Langwaffenschrank und umgekehrt). Auch die Aufbewahrung der Kurzwaffe mit Munition im B-Innenfach eines A-Schranks (sog. „Jägerschrank“) ist statthaft. Zur **Aufbewahrung der Schlüssel** verhält sich die WaffVerwV ebensowenig wie das Gesetz. Nach einhelliger Rechtsauffassung muß, wer seinen Schlüssel nicht ständig „am Mann“ haben will und auf einen separaten Schlüsseltresor zurückgreift, einen solchen wählen, der dieselbe Sicherheitsstufe hat wie der Waffenschrank, und der ggf. auch entsprechend verankert sein muß: Sobald Unbefugte im Besitz des Schlüssels sind, ist die Schutzfunktion des Waffenschrankes dahin. Entsprechend darf auch der Verbleib der Schlüssel (auch Zweitschlüssel!) bei Waffenschrankkontrollen hinterfragt werden. Selbst das beste Versteck für den Schlüssel genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die **gemeinsame Aufbewahrung durch in häuslicher Gemeinschaft lebende Berechtigte** ist zulässig, wobei die WaffVerwV hier zwei praxisrelevante Klarstellungen enthält: Nicht nur das gemeinsame Bewohnen von Haus oder Wohnung durch nahe Familienangehörige ist erfaßt, sondern auch Studenten, Wehrpflichtige (die es nicht mehr gibt), Wochenendheimfahrer sowie nahe Angehörige, die das Familienheim in gewissen Abständen aufsuchen, sofern sie eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit besitzen. Praktisch bedeutet dies, daß solche Personen mindestens über einen Haus- bzw. Wohnungsschlüssel verfügen und damit die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf ihre Waffen haben müssen. Wer auswärts studiert oder arbeitet, muß also seine Waffen nicht mitnehmen, sondern kann sie im heimischen Waffenschrank belassen. Nimmt er sie jedoch mit, braucht er auch am Studien- bzw. Arbeitsort einen entsprechenden Waffenschrank. Daneben stellt die WaffVerwV klar, daß eine gemeinschaftliche Aufbewahrung nur statthaft ist, wenn alle Berechtigten das gleiche Erlaubnisniveau haben. Alle, die auf den Waffenschrank zugreifen können, müssen über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, die zumindest zum vorübergehenden Umgang mit allen darin befindlichen Waffen berechtigt. Befinden sich im Schrank neben Lang- auch Kurzwaffen, müssen alle Nutzer des Schranks eine WBK haben, ein gültiger Jagdschein reicht nicht aus. Hinsichtlich der **Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden** wird klargestellt, daß dies nur solche Gebäude sind, die von vornherein nur zur vorübergehenden Nutzung bestimmt sind wie bspw. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser, nicht aber Gebäude, in denen sich der Nutzungsberechtigte nur zeitweise nicht aufhält, weil er Geschäfts- oder Urlaubsreisen unternimmt oder Besorgungen erledigt. Auch die Wohnungen von Berufspendlern, die sich jeweils nur zeitweise am Wohn- und Arbeitsort aufhalten, sind demnach ständig bewohnte Wohnungen bzw. Gebäude, in denen Waffen und Munition nach den allgemeinen Vorschriften aufbewahrt werden dürfen. Klärung schafft die WaffVerwV auch hinsichtlich der vieldiskutierten Streitfrage, wie bei der **vorläufigen**

**Aufbewahrung von Waffen beim Transport oder bei Hotelaufenthalten** zu verfahren ist. Wer beim Transport sein Fahrzeug kurzfristig verläßt, bspw. zum Tanken, während des Schüsseltreibens oder Streckelegens, oder um kurze Einkäufe zu erledigen, kann die Waffen im verschlossenen Fahrzeug belassen, wenn diese von außen nicht erkennbar sind, diese sich also im Kofferraum befinden, zerlegt in einem Waffenkoffer transportiert werden, der als solcher nicht erkennbar ist, oder auch unter anderem Gepäck verdeckt sind. Ein einfaches Waffenfutteral auf dem Rücksitz, das auch für Laien als solches erkennbar ist, genügt nicht. Bei Hotelaufenthalten sind Waffen und Munition im Hotelzimmer aufzubewahren und gehören dann in ein verschlossenes Transportbehältnis, in einen verschlossenen Schrank oder in ein sonstiges verschlossenes Behältnis. Auch das Entfernen eines funktionswesentlichen Teils (z.B. Kammer, Vorderschaft) oder die Anbringung eines Abzugsschlosses ist zulässig. Wenig zielführend und rechtlich bedenklich sind hingegen die Ausführungen zur **Abgrenzung von erlaubnisfreiem Transport und erlaubnispflichtigem Führen von Waffen**. Der Jäger darf Waffen nur während der Jagd ausübung schußbereit und im Übrigen – nicht schußbereit (!) – nur im Zusammenhang mit der Jagd ausübung führen. Die WaffVerwV stellt hier zunächst klar, daß dies auch für **Gas- und Schreckschußwaffen**, bspw. zum Zwecke der Hundeausbildung oder des Jagdschutzes, gilt und insoweit kein kleiner Waffenschein erforderlich ist. Zum anderen gibt sie wieder, was ohnehin allgemeiner Rechtsauffassung entspricht, nämlich daß nicht nur die unmittelbaren Hin- und Rückwege zur und von der Jagd, sondern auch damit einhergehende Erledigungen (z.B. Tankstop, Einnahme einer Mahlzeit) und Abstecher (z.B. zur Bank, zur Post) als **im Zusammenhang mit der befugten Jagd ausübung** stehend anzusehen sind. Bei allen anderen Gelegenheiten (z.B. Fahrt zum Schießstand, zum Büchsenmacher, aber auch – so jetzt die WaffVerwV – auf Reisen zu weiter entfernten Jagdveranstaltungen) muß der Jäger seine Waffen nicht zugriffsbereit transportieren, will er sich nicht wegen verbotenen Waffenführens strafbar machen. Hierzu finden sich in der WaffVerwV an zwei Stellen Hinweise, wonach eine Waffe dann nicht zugriffsbereit ist, wenn sie nicht binnen drei Sekunden mit weniger als drei Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann, obwohl das WaffG als Regelfall des nicht zugriffsbereiten Transports ein verschlossenes Behältnis ansieht. Dieser Widerspruch begründet für Unbedarfte die Gefahr, sich durch Fehlinterpretation dieser „Drei Sekunden/Drei Handgriffe“-Regel wegen verbotenen Führens von Schußwaffen ggf. strafbar zu machen. Entsprechend empfiehlt die WaffVerwV an anderer Stelle auch, die Waffe „am besten“ in einem verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer zu transportieren. Dieser Empfehlung kann man sich nur anschließen.

**Jäger** im Sinne des WaffG mit **Bedürfnis zum Besitz von Schußwaffen** ist nur, so stellt die WaffVerwV klar, wer im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Ansonsten entfällt grundsätzlich das Bedürfnis und die WBK kann entzogen werden. Fehlt der Jagdschein, entfällt zudem die **Berechtigung zum Besitz von Langwaffenmunition**, die von Jägern in der Regel „auf Jagdschein“ erworben wird, sofern keine besondere Munitionserwerbserlaubnis in der WBK eingetragen oder ein Munitionserwerbsschein vorhanden ist.

Auch zur Frage der **Waffenschrankkontrollen** finden sich nur teilweise Regelungen. Wesentliche Fragen, bspw. **wer kontrolliert**, wie die **Legitimation des Kontrolleurs** nachzuweisen ist und ob **unangemeldet oder angemeldet** kontrolliert werden soll, bleiben weiter offen. Hinsichtlich des **Kontrollumfangs** ergibt sich bereits aus dem Gesetz, daß Vorhandensein und Sicherheitsstufen der Waffenschranke, ggf. Schrankgewicht und Verankerung sowie ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel überprüft werden dürfen, daß nur die Räume betreten werden dürfen, in denen die Aufbewahrung stattfindet und die zum Erreichen des Aufbewahrungsorts durchquert werden müssen, daß die Behörde selbst keinesfalls zu einer Hausdurchsuchung berechtigt ist und daß die Kontrolle gegen den Willen des Waffenbesitzers nur zur Abwehr dringender Gefahren zulässig ist. Daneben stellt die

WaffVerwV klar, daß neben dem Waffenschrank selber auch dessen Inhalt zu überprüfen und mit dem aktenkundigen Bestand abzugleichen ist. Waffen- und Munitionsschränke sind daher zu öffnen und die Waffen vorzuzeigen bzw. vorzulegen. Auch Innenfächer dürfen in Augenschein genommen werden, um die ordnungsgemäße Trennung von Waffen und Munition zu prüfen. Kontrollen sollen nicht **zur Unzeit**, also nicht in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (Nachtzeit) und nicht an Sonn- und Feiertagen, sowie **gebührenfrei** erfolgen, weil sie im öffentlichen Interesse liegen. Ob und wie sich diese Aussage der WaffVerwV auf die mancherorts geübte Praxis, gleichwohl Gebühren zu erheben, auswirken wird, bleibt abzuwarten. Wer die **Kontrolle unberechtigt verweigert**, verletzt eine gesetzliche Mitwirkungspflicht und verstößt damit gegen das WaffG, was – insbesondere im Wiederholungsfalle – die jagd- und waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründet (§ 17 Abs. 4 Nr. 2 BJagdG, § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG) und zum Verlust von Jagdschein und WBK führt, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Wird hingegen eine unangemeldete Kontrolle aus triftigen Gründen abgelehnt, weil nachweislich dringende berufliche oder private Termine wahrzunehmen sind, z.B. Kundentermine oder Arztbesuche, führt dies nicht zur Unzuverlässigkeit. Gleiches gilt, wenn ein Waffenbesitzer bei einer unangemeldeten Kontrolle nicht angetroffen wird oder diese ablehnt, weil er die Legitimation eines ihm persönlich nicht bekannten Kontrolleurs prüfen und bei der Waffenbehörde telefonisch nachfragen will, diese aber nicht erreichbar ist. Wer hier seiner Sorgfaltspflicht entsprechend verhindert, daß sich ggf. Unbefugte unter dem Vorwand einer Waffenschrankkontrolle Zugriff auf Waffen verschaffen oder Einbruchgelegenheiten auskundschaften wollen, verstößt nicht gegen das WaffG, sondern befolgt es. Angemeldete Kontrollen, insbesondere zuvor mit dem Waffenbesitzer abgestimmte, dürften kaum berechtigt zu verweigern sein, wenn nicht plötzliche und unerwartete Ereignisse eintreten, wie z.B. Unfälle oder Erkrankungen.

Auch hinsichtlich des **Umgangs mit Messern** schafft die WaffVerwV nur teilweise Klarheit. Das WaffG verbietet es, Hieb- und Stoßwaffen (wobei unklar ist, wann ein Messer eine solche ist) sowie feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm und Einhandmesser (wobei hiervon auch reine Gebrauchsmesser wie Cuttermesser oder Küchenmesser erfaßt sind) zu führen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse vorliegt. Nach der WaffVerwV sollen nunmehr einseitig geschliffene Messer ungeachtet der Klingenslänge und doppelseitig geschliffene mit einer Klingenslänge unter 8,5 cm grundsätzlich nicht als Hieb- und Stoßwaffen gelten, sofern sie nicht als solche hergestellt worden sind. Solche Messer dürfen ohne Beschränkungen geführt werden, sofern es sich nicht um Einhandmesser oder feststehende Messer mit mehr als 12 cm Klingenslänge handelt. Ansonsten dürfen die im Gesetz genannten Hieb- und Stoßwaffen bzw. Messer nur im Rahmen eines berechtigten Interesses geführt werden, wobei die WaffVerwV diesen Begriff zwar nicht näher erläutert, aber zumindest klarstellt, daß auch Jagd und Fischerei berechnigte Interessen sind. Sie beseitigt hingegen nicht die praktischen Grundprobleme der Vorschrift, daß es einem Messer oftmals nicht anzusehen ist, ob es als Hieb- und Stoßwaffe hergestellt wurde und damit dem Verbot unterfällt, daß auch bestimmte Gebrauchsmesser erfaßt sind und daß der Begriff des berechtigten Interesses nur sehr unscharf definiert ist. Auf der sicheren Seite ist angesichts der eher schwammigen Rechtslage, wer im Zweifel derlei Gegenstände nur dann führt, wenn er dem berechtigten Interesse (insbesondere Berufsausübung, Jagd, Fischerei etc.) auch tatsächlich nachgeht. **Jagdnicker**, aber auch **Hirschfänger**, die mit Parierstange versehen und doppelseitig geschliffen die klassischen Merkmale einer Hieb- und Stoßwaffe erfüllen, sollen entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht mehr als Hieb- und Stoßwaffen gelten. Da die WaffVwV als Verwaltungsrichtlinie für die Gerichte nicht verbindlich ist, bleibt abzuwarten, ob diese der Bewertung durch die WaffVwV folgen. Auch hier ist im Zweifel Vorsicht geboten. Achtung: Erlaubte **Springmesser** und (nur für Jäger und Pelzverarbeiter)

zugelassene **Faustmesser** sind bereits kraft Gesetzes ungeachtet der Klingenbeschaffenheit Hieb- und Stoßwaffen.

Dr. Horst W. Nopens  
KJS Magdeburg